

Akkordierter Länderdiskussionsentwurf betreffend Einspeisepreise für Ökostrom

27. September 2002

Windkraft

1. Die Ländervertreter gehen davon aus, dass die Anknüpfung einer Referenzanlage sinnvoll ist, um eher die kosteneffizienten Anlagen zu forcieren (siehe § 11 Abs 2 Ökostromgesetz),

2. Eine Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, die entsprechend ihrer Leistungskennlinie an einem Referenzstandort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5m/s in 30m Höhe, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.

3. Für Strom aus Windkraftanlagen soll die Vergütung mindestens 10,0 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme betragen. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 130 von Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) erzielt haben, mindestens 5,5 Cent pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des ersten Satzes für jedes 0,5 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 130 von Hundert des Referenzbetrages unterschreitet, um ein Monat.

4. Es bestehen Überlegungen, für Anlagen über einer bestimmten Seehöhe den Tarif zu erhöhen. Hier werden einzelne Ländervertreter die Auswirkungen des Referenzmodells mit/ohne Erhöhung für die Seehöhe noch durchrechnen. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird noch zu beraten sein.